



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Sozialschutz und soziale Integration

Sozialschutz und soziale Integration : Politik Koordinierung

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen
Ausgrenzung (2002-2006)**

**ZWEITES PROGRAMM FÜR DEN TRANSNATIONALEN
INFORMATIONSAUSTAUSCH**

**OFFENE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON
VORSCHLÄGEN - VP/2004/004**

LEITLINIEN

1.	EINLEITUNG UND HINTERGRUND	3
2.	PRIORITÄTEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT	4
3.	FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS.....	7
4.	WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?	7
5.	MITTELAUSSTATTUNG.....	8
6.	ZULASSUNGSKRITERIEN	8
	DEN FEDERFÜHRENDEN ANTRAGSTELLER BETREFFENDE KRITERIEN	8
	DEN VORSCHLAG BETREFFENDE KRITERIEN	8
	DAS AKTIONS-/ARBEITSPROGRAMM BETREFFENDE KRITERIEN	9
7.	AUSWAHLKRITERIEN	9
8.	GEWÄHRUNGSKRITERIEN	10
	STRATEGIE.....	10
	ORGANISATION.....	11
	FINANZIELLE ASPEKTE	11
	AUSGEWOGENHEIT	12
9.	GELTUNGSDAUER	12
10.	BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE DER GEMEINSCHAFT	12
11.	TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN DER KOMMISSION	12
12.	HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG.....	13
13.	INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN	14

1. Einleitung und Hintergrund

Nachdem die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in Artikel 136 und 137 des Vertrags von Amsterdam als sozialpolitisches Ziel festgeschrieben worden war, beschlossen das Europäische Parlament und der Rat für den Zeitraum 2002 bis 2006 ein fünfjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung¹.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft soll als Schlüsselinstrument die Anwendung der im März 2000 vom Europäischen Rat von Lissabon festgelegten offenen Methode zur Koordinierung im Bereich Armut und soziale Eingliederung unterstützen und voranbringen. Dies soll insbesondere mit Hilfe von drei Vorgehensweisen verwirklicht werden: erstens durch die Verbesserung des Verständnisses von sozialer Ausgrenzung und Armut; zweitens durch einen Prozess des Austauschs über Strategien sowie der Förderung des wechselseitigen Lernens im Rahmen nationaler Aktionspläne sowie drittens durch den Ausbau der Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze.

Dementsprechend ist das Aktionsprogramm der Gemeinschaft in drei Aktionsbereiche gegliedert: Aktionsbereich 1 dient zur Unterstützung von Forschung und Analyse, Aktionsbereich 2 fördert die konzeptionelle Zusammenarbeit und das wechselseitige Lernen und Aktionsbereich 3 unterstützt die Beteiligung der verschiedenen relevanten Akteure und die Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene.

Im Jahr 2002 brachte die Kommission im Rahmen von Aktionsbereich 2 des Aktionsprogramms das **erste Programm für den transnationalen Informationsaustausch** auf den Weg, das die Organisation des Informationsaustauschs und die Unterstützung des wechselseitigen Lernens zwischen den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den EFTA-/EWR-Ländern fördern sollte². Das erste Programm für den transnationalen Informationsaustausch umfasste zwei Phasen. Phase 1 bestand in einer neunmonatigen Vorbereitungsphase, in der die Einrichtung stabiler Partnerschaften und die Entwicklung der Projekte unterstützt wurden. Für diese Phase wurden 65 Projekte ausgewählt. Für Phase II wurden 31 Projekte ausgewählt, die in der Regel während zwei Jahren finanziell unterstützt wurden.

Entsprechend dem Arbeitsplan 2004 des Aktionsprogramms der Gemeinschaft soll im zweiten Halbjahr 2004 eine neue Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung des transnationalen Austauschs von Erkenntnissen und bewährten Verfahren in die Wege geleitet werden. Es ist dies die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in der erweiterten Union, an der auch die beitragswilligen Länder (Bulgarien und Rumänien) und die EFTA-/EWR-Länder teilnehmen können. Gleichzeitig handelt es sich auch um die letzte Aufforderung dieser Art während der Laufzeit des derzeitigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft.

Das zweite Programm für den transnationalen Informationsaustausch ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur intensiveren Begleitung und Flankierung des NAP-Prozesses.

¹ Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 – ABl. L 10 vom 12.01.2002.

² Als eines von zwei maßgeblichen Instrumenten im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft trägt es dazu bei, den transnationalen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu fördern. Das zweite Instrument ist ein seit 2004 laufendes Peer-Review-Programm zur Beurteilung der von den Mitgliedstaaten angewandten konkreten Strategien.

Zur Ergänzung dieser Aufforderung beabsichtigt die Kommission, Anfang 2005 eine gezielte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der transnationalen Analyse und Debatte in Zusammenhang mit den strategischen Maßnahmen zu veröffentlichen, die sich in den NAP/Eingliederung der Mitgliedstaaten als besonders wichtig erwiesen haben. Im Rahmen dieser letztgenannten Aufforderung könnten u. a. folgende Aktionen durchgeführt werden: auf politische Maßnahmen ausgerichtete Forschungsstudien zu Themen von länderübergreifendem Interesse, punktuelle Seminare und Konferenzen zur Bewertung der Zweckmäßigkeit von Methoden, Instrumenten und Indikatoren der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Armut und soziale Eingliederung sowie Bewertungen der Auswirkungen spezifischer Strategien oder Einrichtungen, die auf nationaler Ebene lanciert wurden.

Durch die Förderung des transnationalen Austauschs im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft soll die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode unterstützt und vorangebracht werden, insbesondere die Entwicklung und Umsetzung der NAP/Eingliederung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die im Zuge dieser neuen Aufforderung ausgewählten Vorschläge zeitlich mit der Umsetzung der NAP/Eingliederung 2003-2005 der EU-15-Mitgliedstaaten, deren einjähriger Verlängerung bis 2006 und der Umsetzung der NAP/Eingliederung 2004-2006 der neuen Mitgliedstaaten zusammenfallen. Ferner überschneiden sie sich mit der Vorbereitung der NAP/Eingliederung 2006 durch alle 25 Mitgliedstaaten. Diese werden im Kontext des neuen „gestrafften“ Prozesses im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung unter Berücksichtigung der Halbzeitüberprüfung des Prozesses für die soziale Eingliederung und anderer Lissabonner Prozesse im Laufe des Jahres 2004 und Anfang des Jahres 2005 entwickelt.

In den vorliegenden Leitlinien werden die wesentlichen Merkmale des **zweiten Programms** für den transnationalen Informationsaustausch beschrieben.

2. Prioritäten für die Zusammenarbeit

Die eingereichten Vorschläge für konzeptionelle Zusammenarbeit und Informationsaustausch können jeden beliebigen Aspekt von Armut und sozialer Ausgrenzung zum Gegenstand haben, der unter die in Nizza beschlossenen gemeinsamen Ziele fällt. Da dieses Programm jedoch vorrangig auf die Umsetzung und Weiterentwicklung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerichtet ist, wird jenen Vorschlägen Priorität eingeräumt, die Problemstellungen aufgreifen, die sich aus der zweiten Runde der nationalen Aktionspläne der EU-15 ergeben und die im *Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung* und in der ersten Runde der nationalen Aktionspläne der EU-10 aufgezeigt werden.

Der Gemeinsame Bericht über die soziale Eingliederung 2004 und die Mitteilung der Kommission über die soziale Eingliederung in den neuen Mitgliedstaaten (die auf einer Analyse der gemeinsamen Memoranden zur sozialen Eingliederung – JIM – basiert) enthalten umfangreiche aktuelle Bewertungen des Stands des Prozesses der sozialen Eingliederung und zeigen eindeutige politische Prioritäten sowie wichtige institutionelle und organisatorische Probleme bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf.

Die Kommission ruft insbesondere zur Einreichung von Vorschlägen auf, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sowohl in bestimmten Tätigkeitsfeldern als auch zur Entwicklung institutioneller Konzepte zu fördern, die

Strategien für die soziale Eingliederung untermauern. Die Vorschläge können auch mehrere Tätigkeitsfelder oder institutionelle Mechanismen betreffen oder auf eine Kombination aus einem bestimmten Tätigkeitsfeld und einem institutionellen Konzept/Mechanismus abzielen.

Die Arbeiten müssen gezielt zur Umsetzung und Entwicklung der NAP/Eingliederung beitragen.

Für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind insbesondere die folgenden Strategiebereiche von Interesse:

Politische Schlüsselbereiche

- Förderung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen für die am stärksten ausgegrenzten Personen
- Gewährleistung von Sozialschutzsystemen, die angemessen sind, allen offen stehen und denen, die arbeiten können, wirksame Arbeitsanreize bieten
- Erweiterung des Zugangs zu angemessenen Dienstleistungen (Wohnen, Gesundheitsversorgung, lebenslanges Lernen, Finanzdienstleistungen und Transport)
- Verhinderung von Schulabbrüchen und Bekämpfung von Analphabetismus
- Verhinderung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit
- Verhinderung und Bekämpfung von Überschuldung
- Beseitigung von Kinderarmut
- Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
- Förderung der Eingliederung von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten, einschließlich der Roma, Sinti und Fahrennden, sowie von anderen Gruppen, die in extremer Armut und ausgegrenzt leben
- Unterstützung von Familien und sozialen Netzen
- Berücksichtigung schwer wiegender regionaler Unterschiede im Bereich Armut und Ausgrenzung sowie zwischen städtischen und ländlichen Gebieten

Wichtigste institutionelle Aspekte

- Stärkung von Mainstreaming und Koordinierung der Strategien zur sozialen Eingliederung, vor allem ihrer Verknüpfung mit Haushaltsentscheidungen und den Strukturfonds
- Entwicklung regionaler und lokaler NAP
- verstärkte Einbindung der von Armut betroffenen Personen, der NRO und der Organisationen der Sozialpartner in den Prozess
- Verstärkung des politischen Impulses sowie Förderung der öffentlichen Debatte und der Sensibilisierung für den Prozess
- Erhöhung von Qualität und Aktualität des Datenmaterials sowie Gewährleistung, dass die verwendeten Indikatoren den multidimensionalen Charakter der sozialen Ausgrenzung und die Realität des Lebens mit sehr niedrigen Einkommen wiedergeben (z. B. Mangelindikatoren)
- Entwicklung angemessener Zielvorgaben
- Verbesserung der Bewertung und Überwachung der Maßnahmen

Die genannten Schwerpunktbereiche sind als Anregungen zu verstehen. Auch Projekte zu anderen Themen werden in Betracht gezogen. In solchen Fällen muss allerdings im Antrag deutlich gemacht werden, inwiefern das Projekt den politischen Gesamtzielen des Prozesses zur Förderung der sozialen Eingliederung entspricht und inwiefern es mit den nationalen Aktionsplänen für die Eingliederung verknüpft ist.

Die Projektträger sollten außerdem sicherstellen, dass eine angemessene Förderung ihrer Projekte nicht auch über andere Gemeinschaftsinstrumente erfolgen kann (Strukturfonds einschl. Programm EQUAL, Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen, Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern³). Bei der Prüfung der Vorschläge gibt die Kommission Vorschlägen den Vorrang, die nicht bereits von einem dieser Gemeinschaftsprogramme abgedeckt werden. Wenn bei einem Vorschlag ein Thema im Mittelpunkt steht, das bereits Gegenstand von Informationsaustausch und wechselseitigem Lernen im Rahmen eines anderen Programms ist (z. B. Menschen mit Behinderungen und Asylbewerber), muss deutlich gemacht werden, welche zusätzlichen Erkenntnisse sich aus den vorgeschlagenen Aktivitäten ergeben. Die Vorschläge müssen außerdem eindeutig einen Mehrwert in Bezug auf die Arbeit ergeben, die im Rahmen des ersten Programms für den transnationalen Informationsaustausch geleistet wurde.

Unabhängig vom speziellen Politikbereich oder institutionellen Verfahren, auf das sich der eingereichte Vorschlag bezieht, sind die Antragsteller gehalten, sorgfältig darauf zu achten, wie sie die Gleichstellung von Männern und Frauen in jede Phase der vorgeschlagenen Aktivitäten einbeziehen können⁴. Außerdem sind bei der Erarbeitung des Vorschlags gegebenenfalls die besonderen Anforderungen behinderter Menschen hinsichtlich des Zugangs zu den vorgesehenen Aktivitäten und der Verbreitung der Projektergebnisse zu berücksichtigen.

Bei der Ausgestaltung ihrer Vorschläge sollten die Projektträger auch das umfangreiche auf EU-Ebene vorhandene Informationsangebot berücksichtigen, insbesondere die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (1998-2001) sowie die im Rahmen des Aktionsprogramms durchgeführten Aktivitäten (Europäische Netze, thematische Studien, Peer Review usw.).

³ Die Initiative EQUAL erprobt neue Wege zur Bekämpfung der Diskriminierung und Ungleichbehandlung sowohl von Beschäftigten als auch von Arbeitsuchenden. Die thematischen Schwerpunkte sind Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie Asylbewerber. Das Programm zur Bekämpfung von Diskriminierungen fördert transnationale Partnerschaften, die einen Beitrag zur Konzipierung einer Politik der Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung leisten können. Zudem trägt es zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Das Programm zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zielt darauf ab, die Fähigkeit der Akteure, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, zu entwickeln, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren sowie der Zusammenarbeit in gemeinschaftsweiten Netzwerken. Weitere Informationen über diese Programme sind auf der Website der GD Beschäftigung und Soziales zu finden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/index_de.htm.

⁴ Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag: „Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“

3. Formen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs

Zusammenarbeit und Informationsaustausch können auf unterschiedliche Weisen erfolgen; wesentlich ist, dass sie zum Gesamtziel der Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren beitragen.

Einige Beispiele:

- Tagungen/Workshops/Seminare zur Erörterung von Benchmarks, Strategien und Verfahren
- gemeinsames Entwickeln von Strategien
- gemeinsame Verbreitung von Informationen
- Besuche vor Ort und Personalaustausch
- Austausch zwischen nationalen Beobachtungsstellen oder anderen offiziell anerkannten Stellen

Vorschläge für auf politische Maßnahmen ausgerichtete Forschungsstudien zu Themen von länderübergreifendem Interesse, punktuelle Seminare und Konferenzen zur Bewertung der Zweckmäßigkeit von Methoden, Instrumenten und Indikatoren der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Armut und soziale Eingliederung sowie Bewertungen der Auswirkungen spezifischer Strategien oder Einrichtungen, die auf nationaler Ebene lanciert wurden, kommen für eine Finanzhilfe im Rahmen dieser Aufforderung nicht in Frage, da sie Gegenstand einer besonderen Aufforderung sein werden, die im Frühjahr 2005 in die Wege geleitet wird.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Dieses Programm steht allen öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen und Organisationen offen, die im Bereich Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung tätig sind. Hierzu zählen u. a. lokale und regionale Behörden, Einrichtungen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Sozialpartner, soziale Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Forschungsinstitute, nationale statistische Ämter und die Medien.

Am zweiten Programm für den transnationalen Informationsaustausch können sich auch die Beitrittsländer (Bulgarien und Rumänien) sowie die EFTA-/EWR-Länder beteiligen. Die Anträge müssen von Partnerschaften gestellt werden, denen in einer ersten Phase Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten angehören. Es ist eine möglichst ausgewogene Beteiligung von Mitgliedstaaten der EU-15 und EU-10 sowie der Beitrittsländer und der EFTA-/EWR-Länder an den Austauschmaßnahmen vorzusehen.

Die Kommission ruft insbesondere Partnerschaften zur Einreichung eines Antrags auf, denen Akteure aus mehreren verschiedenen Bereichen angehören und an denen sowohl Akteure, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene an der politischen Entscheidungsfindung mitwirken, als auch Akteure beteiligt sind, die Armut und soziale Ausgrenzung vor Ort aktiv bekämpfen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie die Projektträger im Verlauf des Projekts die Einbindung verschiedener relevanter Akteure sicherstellen wollen.

Die Partnerschaft muss von einer einzigen Organisation koordiniert werden, die von den anderen Partnern als federführender Antragsteller zu benennen ist. Die koordinierende Organisation fungiert als einziger Ansprechpartner der Kommission für administrative Angelegenheiten, reicht einen gemeinsamen Antrag für alle Partner ein und übernimmt die gesamte Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsprogramms.

5. Mittelausstattung

Insgesamt werden für das Programm Haushaltsmittel in Höhe von max. € 4,5 Millionen pro Jahr nach Maßgabe der Qualität der vorgelegten Vorschläge bereitgestellt. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft dürfte sich für jedes Projekt jährlich zwischen € 200 000 und € 300 000 bewegen. Voraussichtlich werden etwa 15 bis 20 Projekte im Rahmen des Programms finanziert.

Für sämtliche Partnerschaften gilt, dass sich der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft auf höchstens 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten beläuft. Die Partnerschaft muss die Gewähr für eine Kofinanzierung der übrigen 20 % als Geldleistung übernehmen. Eine Beteiligung in Form von Sachleistungen wird nicht akzeptiert. Die Fördermittel für die ausgewählten Projekte stehen ab Juli 2005 zur Verfügung.

6. Zulassungskriterien

Um für eine Förderung im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge folgende Zulassungskriterien erfüllen:

Den federführenden Antragsteller betreffende Kriterien

- Der Vorschlag muss von einer ordnungsgemäß konstituierten und eingetragenen Organisation (juristische Person) mit einer etablierten Struktur für Verwaltung und Rechnungsführung eingereicht werden.
- Der Vorschlag muss eine Beteiligung von Partnerorganisationen aus mindestens drei teilnahmeberechtigten Mitgliedstaaten vorsehen.
- Der Vorschlag muss von einer Organisation eingereicht werden, deren gesetzlicher Vertreter eine ehrenwörtliche Erklärung⁵ darüber unterzeichnet hat, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002)⁶ genannten Situationen befindet.

Den Vorschlag betreffende Kriterien

- Der Vorschlag muss bis zum **28.01.2005** per Post/Kurier übermittelt werden; nach diesem Datum eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst). Das Antragsformular ist **außerdem bis zum 28.01.2005 auch per E-Mail zu übermitteln**.
- Der Vorschlag muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie alle geforderten Nachweise umfassen.
- Der Vorschlag muss vollständige Angaben zum gesamten vorgeschlagenen Finanzplan enthalten; es sind zwei vollständig ausgefüllte Formulare für den Finanzplan einzureichen: eines für das erste Jahr und eines für das zweite Jahr.

⁵ Die Erklärung des Antragstellers ist Teil I des Antragsformulars für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigelegt.

⁶ ABl. L 248 vom 16.09.2002, S. 26.

- Es kann nur eine Finanzhilfe für Maßnahmen beantragt werden, die in den Mitgliedstaaten, EFTA-/EWR-Ländern und Beitrittsländern (Bulgarien und Rumänien) oder mit deren Beteiligung durchgeführt werden.
- Es muss dargelegt werden, dass die vorgeschlagenen Aktionen nicht mehrfach aus dem Gemeinschaftshaushalt gefördert werden (dies gilt insbesondere für Projektträger, die bereits am ersten Programm für den transnationalen Informationsaustausch oder an anderen Programmen teilnehmen). Antragsteller, die für 2005 weitere Fördermittel aus dem Gemeinschaftshaushalt beantragt haben oder im Rahmen früherer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Programme in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren Fördermittel erhalten haben, müssen dies ausdrücklich angeben.
- Der Vorschlag darf weder eine Zuschussung der Betriebskosten oder der allgemeinen Tätigkeiten der Organisation des Antragstellers noch eine Verwendung der Finanzhilfe zum Zweck der Gewinnerzielung vorsehen.

Das Aktions-/Arbeitsprogramm betreffende Kriterien

- Das Projekt muss zwischen dem 15. Juli und dem 15. September 2005 beginnen. Die Projektlaufzeit darf nicht mehr als 24 Monate betragen.
- Das Projekt muss klare Zielsetzungen verfolgen, die einen für die offene Koordinierungsmethode und die NAP/Eingliederung relevanten Schlüsselaspekt von Armut und sozialer Ausgrenzung betreffen (siehe Abschnitt 2 „Prioritäten für die Zusammenarbeit“).
- Das Projekt muss einen transnationalen Austausch von Erkenntnissen sowie eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung beinhalten, darf jedoch keine direkten Aktionen zur Bekämpfung der Ausgrenzung vorsehen.
- Das Projekt muss sich im Einklang mit anderen Gemeinschaftspolitiken befinden und insbesondere die von der Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 und 3 EG-Vertrag berücksichtigen.
- Es dürfen keine Fördermittel beantragt werden für Maßnahmen oder Aktivitäten, die üblicherweise von den Mitgliedstaaten finanziert werden oder für deren Finanzierung andere Gemeinschaftsinstrumente besser geeignet wären (z. B. die Strukturfonds, insbesondere die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen oder das Programm zur Geschlechtergleichstellung).

7. Auswahlkriterien

Um Fördermittel im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erhalten zu können, müssen die Partnerschaften folgende Auswahlkriterien erfüllen:

- Sie müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um die Durchführung der Aktivitäten während des gesamten vorgesehenen Zeitraums und die Finanzierung von mindestens 20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts gewährleisten zu können. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Kofinanzierung (in Form von Geldleistungen) sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben potenzielle Finanzhilfeempfänger eine

ehrenwörtliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie alle im Finanzplan⁷ angegebenen Kofinanzierungsverpflichtungen erfüllen werden; außerdem müssen sie alle sonstigen geforderten Nachweise erbringen, u. a.

- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (in Euro) des federführenden Antragstellers für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- gegebenenfalls Verpflichtungserklärungen der beteiligten Partner sowie der externen Geldgeber.
- Sie müssen über die zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen: Organisations- und Managementenerfahrung, nachgewiesene Erfahrung in dem Bereich, zu dem ein Informationsaustausch geplant ist, und Fähigkeit, das vorgesehene Arbeitsprogramm durchzuführen. Zu diesem Zweck muss der Vorschlag alle geforderten Unterlagen enthalten, die die operationelle Leistungsfähigkeit der Partnerschaft belegen, u. a.
 - den jüngsten Tätigkeitsbericht oder Jahresbericht der federführenden Organisation;
 - eine Aufstellung der wichtigsten in den letzten drei Jahren durchgeführten Projekte, die einen Bezug zu den Zielen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen; wurden bereits Arbeiten für die Kommission durchgeführt, sind das Aktenzeichen des Vertrags und die Dienststelle zu nennen, für die die Leistungen erbracht wurden;
 - die Lebensläufe der mit der Durchführung der wichtigsten Aufgaben betrauten Personen (Projektleiter/-koordinator der federführenden Organisation und der Partnerorganisationen).

8. **Gewährungskriterien**

Vorschläge, die die Zulassungs- und Auswahlkriterien erfüllen, werden anschließend anhand folgender Gewährungskriterien bewertet:

Strategie

- Inwieweit wird eine systematische und fundierte Diagnose der zu untersuchenden Fragestellung vorgenommen und inwiefern werden Bedeutung und Dringlichkeit der Problematik in Bezug auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung deutlich?
- Inwieweit geht aus dem Antrag eine klare strategische Ausrichtung und die Relevanz des gewählten Themas für die Weiterentwicklung der offenen Koordinierungsmethode im Allgemeinen und für die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Besonderen hervor?
- Inwieweit sieht der Antrag eindeutig eine Bestandsaufnahme vorhandener Erkenntnisse, insbesondere der im Rahmen des Aktionsprogramms durchgeführten Aktivitäten (Erstes Programm für den transnationalen Informationsaustausch, europäische Netze, thematische Studien, Peer Review

⁷ Die Erklärung ist am Ende von Teil 1 des zu datierenden und zu unterzeichnenden Antragsformulars beigefügt.

usw.) und eine Klärung relevanter Punkte vor? Hat er klare Zielsetzungen, die auf die Ergänzung der bisherigen Erkenntnisse und Arbeiten zum gewählten Thema sowie auf eine verstärkte Weitergabe von Wissen und bewährten Verfahren unter den teilnahmeberechtigten Ländern ausgerichtet sind?

Organisation

- Qualität und Eignung der transnationalen Partnerschaft werden anhand folgender Punkte beurteilt:
 - o ausgewogene Beteiligung teilnahmeberechtigter Länder an der Partnerschaft (Hinweis: weitere Faktoren wie die Teilnahme von Organisationen aus den neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern an einer Partnerschaft zählen als zusätzliche Pluspunkte);
 - o Beteiligung eines breiten Spektrums relevanter Akteure (bereichsübergreifender Aspekt der Partnerschaft);
 - o Einbindung derjenigen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind⁸;
 - o ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern.
- Inwieweit scheint die Partnerschaft in der Lage zu sein, den Wandel insbesondere mittels der aufgebauten Verbindungen zum politischen Entscheidungsprozess zu beeinflussen (abzulesen daran, in welchem Maße nationale, regionale oder lokale Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten den Vorschlag unterstützen bzw. aktiv daran beteiligt sind)?
- Qualität der Organisations- und Managementenerfahrung des Antragstellers, nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet, das Gegenstand des Informationsaustauschs sein soll, und Fähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Plans
- Genügt das vorgeschlagene Arbeitsprogramm für die zweijährige Laufzeit den Qualitätsansprüchen, ist es durchführbar und darauf angelegt, die vorgesehenen Ziele durch genau definierte und geplante Maßnahmen in einem eindeutigen, realistischen Zeitrahmen und bei klar unter den Partnern aufgeteilten Aufgaben und Zuständigkeiten zu erreichen?
- Qualität und Relevanz der geplanten Begleitungs- und Evaluierungsstrategie.

Finanzielle Aspekte

- Weist der Vorschlag eine ausreichende finanzielle Qualität, einschließlich des Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Kostenwirksamkeit. Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der ausführliche Finanzplan für das erste Jahr und derjenige für das zweite Jahr gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Kann der Antragsteller Erfahrungen und gute Leistungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements von Projekten vorweisen?

⁸ Vorschläge können von öffentlichen und privaten Einrichtungen, NRO und anderen Organisationen eingereicht werden; die Ziele des Programms werden jedoch umso besser erreicht, je umfassender die vorgesehene Einbindung einer großen Bandbreite von Akteuren ist bzw. je mehr von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffene Menschen beteiligt werden.

Ausgewogenheit

Bei der Erstellung der endgültigen Liste der für eine Förderung vorgeschlagenen Projekte berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:

- Ausgewogenheit des Themenspektrums;
- Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und EFTA-/EWR-Länder am Programm für den Informationsaustausch;
- Einbindung einer großen Bandbreite von Akteuren in das Programm.

9. Geltungsdauer

Im Rahmen dieser Aufforderung können die Partnerschaften Fördermittel für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren beantragen. Beginn: zwischen dem 15. Juli und dem 15. September 2005. Allerdings werden die Finanzhilfvereinbarungen nur für ein Jahr unterzeichnet. Finanzhilfeempfänger, mit denen eine Vereinbarung für das erste Jahr geschlossen wird, müssen nach Ablauf der ersten sechs Monate, spätestens jedoch bis zum achten Monat eine Verlängerung der Vereinbarung für das zweite Jahr beantragen. Hierzu müssen sie einen Zwischenbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen, ein aktualisiertes ausführliches Arbeitsprogramm und einen entsprechenden Finanzplan für das zweite Jahr einreichen. Eine Finanzhilfe für das zweite Jahr wird nur dann gewährt, wenn die Kommission diese Dokumente genehmigt hat.

10. Bestimmungen für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu jedem Projekt beläuft sich auf höchstens 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. Nähere Angaben zu den zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Kosten sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

Die Projektträger müssen die Gewähr für eine Kofinanzierung der übrigen 20 % als Geldleistung übernehmen. Eine Beteiligung in Form von Sachleistungen wird nicht akzeptiert.

11. Teilnahme an Veranstaltungen der Kommission

Die Antragsteller sollten berücksichtigen, dass dieses Programm für den Informationsaustausch mehr ist als eine Finanzierungsquelle: es ist Teil eines umfassenderen EU-Prozesses für die soziale Eingliederung. Von den ausgewählten Partnerschaften wird deshalb erwartet, dass sie - wenn sie dazu aufgefordert werden - an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen, die die Kommission für die Teilnehmer des Programms für Zusammenarbeit und Informationsaustausch organisiert, sowie an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, die im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung oder der offenen Koordinierungsmethode stattfinden.

12. Hinweise zur Antragstellung

Das **Antragsformular** (bestehend aus vier Teilen und verfügbar in Englisch, Französisch und Deutsch) und den **Leitfaden für Antragsteller** können Sie

- unter folgender Internet-Adresse abrufen:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

- per E-Mail unter der Adresse **empl-e2@cec.eu.int** anfordern;

(im Betreff bitte „Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2004/004 –Info“ angeben)

- per Post unter folgender Anschrift anfordern:

Referat E2: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2004/004-Info

Europäische Kommission

GD Beschäftigung und Soziales

J27 1/33

B-1049 Brüssel

Belgien

Die Vorschläge sind unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen, möglichst in englischer, französischer oder deutscher Sprache, damit die Bearbeitung erleichtert wird und die Bewertung so schnell wie möglich vorgenommen werden kann. Es werden jedoch auch Vorschläge akzeptiert, die in einer anderen Gemeinschaftssprache abgefasst sind.

Dem Antrag ist ein unterzeichnetes Begleitschreiben beizufügen, in dem die Finanzhilfe ausdrücklich beantragt wird.

Für die Einreichung des Vorschlags ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Der Vorschlag muss zusammen mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen (siehe Leitfaden für Antragsteller) bis zum **28.01.2005** per Post/Kurier an die nachstehende Anschrift gesandt werden. Nach diesem Datum eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst).

Europäische Kommission

GD Beschäftigung und Soziales

Referat E2: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2004/004

Archiv / Poststelle J27 0/115

B-1049 Brüssel

Belgien

Das aus vier Teilen bestehende Antragsformular ist der Kommission außerdem per E-Mail – mit der Angabe „VP/2004/04“ – bis zum **28.01.2005** an folgende Adresse zu übermitteln: **empl-e2@cec.eu.int**.

Bei dem den vorliegenden Leitlinien beigefügten **Leitfaden für Antragsteller** handelt es sich um ein separates Dokument, in dem im Einzelnen erläutert wird, wie das Antragsformular auszufüllen ist. Der Leitfaden enthält:

- Hinweise zum Ausfüllen des Finanzplans und Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Kosten;
- die wichtigsten Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung;
- eine Checkliste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen.

In den vorliegenden Leitlinien und im Leitfaden für Antragsteller sind sämtliche Informationen enthalten, die Sie für die Einreichung eines Antrags benötigen. Bitte lesen Sie sich diese Unterlagen sorgfältig durch, bevor Sie einen Antrag stellen. Beachten Sie insbesondere die für das Programm vorgegebenen Prioritäten.

Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden (Kontaktinformationen siehe unten). Bitte geben Sie als Betreff „VP/2004/004 – Anfrage“ an, und kalkulieren Sie ausreichend Zeit für die Beantwortung ein.

Bitte beachten Sie, dass nur Fragen zu den Kriterien und zum Antragsverfahren beantwortet werden können. Die Kommission kann nicht der Bewertung vorgreifen, indem sie Einschätzungen über bestimmte Anträge abgibt.

Sie können sich wie folgt an die Kommission wenden:

- per Post an die oben angegebene Anschrift
- per Telefax unter + 32 2 29 98076
- per E-Mail unter der Adresse empl-e2@cec.eu.int.

13. Informationen zum Verfahren

Den Antragstellern wird innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist eine Eingangsbestätigung zugestellt. Alle eingegangenen Anträge werden registriert und erhalten eine Bearbeitungsnummer, die in jedem sich auf den Antrag beziehenden späteren Schriftwechsel anzugeben ist.

Vom Antragsteller nach dem 28.01.2005 auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail übermittelte zusätzliche Unterlagen bleiben bei der Bewertung des Antrags unberücksichtigt.

Es werden keine Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt, bevor die Übermittlung des Gewährungsbeschlusses an die Empfänger unterrichtet wurde.

Sämtliche Anträge werden geprüft. Lediglich die Vorschläge, die den Zulassungs- und Auswahlkriterien genügen, werden anhand der Gewährungskriterien bewertet. Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird eigens ein Bewertungsausschuss eingesetzt, der das Bewertungsverfahren überwacht und die Anträge auswählt, die kofinanziert werden sollen. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen aus mindestens zwei organisatorischen Einheiten der Kommission, die in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen und die – zur Vermeidung von

Interessenkonflikten – den Verpflichtungen gemäß Artikel 52 der Haushaltsordnung unterliegen. Der Ausschuss wird von unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ausgewählt werden und eine beratende Funktion ausüben. Die Kommission trifft die Auswahl und die endgültigen Entscheidungen betreffend die Gewährung der Finanzhilfen.

Nach Abschluss seiner Arbeiten erstellt der Bewertungsausschuss eine Rangliste der für eine Finanzierung im Rahmen des Zweiten Programms für den transnationalen Informationsaustausch vorgeschlagenen Projekte.

Anschließend werden die Stellungnahme des für das Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zuständigen Ausschusses sowie die Genehmigung der für Finanzfragen zuständigen Stelle der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales eingeholt.

Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden den Antragstellern, deren Vorschläge nicht ausgewählt wurden, voraussichtlich im Juli 2005 schriftlich mitgeteilt, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung des Antrags, insbesondere unter Bezugnahme auf die Auswahl- und Gewährungskriterien.

Die für eine Förderung vorgeschlagenen Vorschläge werden einer *budgetären Prüfung* unterzogen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich die im Finanzplan vorgesehenen Ausgaben im Einklang befinden mit den in den Leitlinien zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie im Leitfaden für Antragsteller enthaltenen Bestimmungen.

Den ausgewählten Antragstellern wird eine Finanzhilfevereinbarung in zweifacher Ausfertigung übermittelt, die sie zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden haben. Die Finanzhilfevereinbarungen werden von der Kommission zwischen Juli und September 2005 unterzeichnet. Die Kommission sendet dem Empfänger der Finanzhilfe eine der beiden ordnungsgemäß von beiden Parteien unterzeichneten Ausfertigungen zu.

Die Kommission wird voraussichtlich im November 2005 auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales die Liste der ausgewählten Vorschläge mit folgenden Angaben veröffentlichen: Name und Anschrift des Empfängers der Finanzhilfe, Gegenstand und Zweck der Finanzhilfe, Höhe des Betrags und Anteil des gewährten Betrags an den Gesamtkosten der Maßnahme.